



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

21. Jan. 2026

Referenz-Nr.: AWEL 22-0200 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Tobias Buser, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 83, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

# Revitalisierung Sechtbach im Bereich des Stadthauses sowie Erstellung eines Uferweges mit Gewässerzugang, zwei Fussgängerbrücken und eine Fernwärmeleitung

- Gemeinde Bülach
- Bauherrschaft Stadt Bülach, Tiefbauamt, Nicolas Keller, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach
- Gewässer Sechtbach, öffentliches Gewässer Nr. 6015
- Lage Poststrasse bis Einmündung Rietbach
- Koordinaten Von 2682487 / 1263414 bis 2682890 / 1263406
- Massgebende Unterlagen Stadtratsbeschluss, Projektgenehmigung, Antrag zur Festsetzung und Kreditbeschluss vom 26.02.2025  
Übersichtsplan 1, 1:5'000 vom 09.02.2023  
Übersichtsplan 1, 1:25'000 vom 09.02.2023  
Konzession Brücke Schwimmbadstrasse AWEL 25-0098 vom 17.04.2025  
Konzession Steg Kindergarten inkl. Fernwärmeleitung BD-Verfügung 1944 vom 19.08.1998  
Technischer Bericht vom 09.02.2023  
Kostenvoranschlag vom 17.10.2025  
Technischer Bericht Gewässerraumfestlegung vom 09.02.2023  
Gewässerraumplan, Plan-Nr. 5, 1:500 vom 09.02.2023  
Situation Poststrasse bis Schwimmbadstrasse, Plan-Nr. 412, 1:200 vom 06.10.2025  
Situation Schwimmbadstrasse bis Rietbach, Plan-Nr. 411, 1:200 vom 06.10.2025  
Querprofile Bach, Plan-Nr. 9, 1:100 vom 09.02.2023  
Längenprofil, Plan-Nr. 8, 1:1000/50 vom 09.02.2023  
Gestaltungsplan Schwimmbadstrasse bis Rietbach, Plan-Nr. 1135-3-112, 1:200 vom 09.02.2023  
Gestaltungsplan Poststrasse bis Schwimmbadstrasse, Plan-Nr. 1135-3-111, 1:200 vom 09.02.2023  
Querprofile Brücken Kindergarten und Rietbach, Plan-Nr. 9, 1:50 vom 09.02.2023  
Querprofil Umlegung Fernwärmeleitung, Plan-Nr. 443, 1:50 vom 0.10.2025
- Beurteilungen A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum  
B. Siedlungsentwässerung  
C. Fischerei  
D. Naturschutz  
E. Bodenschutz



- F. Ortsbildschutz
- G. Archäologie
- H. Gewässerraumfestlegung
- I. Staats- und NFA-Beitrag

## **Sachverhalt**

Die Stadt Bülach beabsichtigt, den heute stark beeinträchtigten Sechtbach, öffentliches Gewässer Nr. 6015, durch eine Revitalisierung von der Poststrasse bis zum Zusammenfluss mit dem Rietbach, öffentliches Gewässer Nr. 6016, ökologisch aufzuwerten.

- Ausbaulänge: etwa 400 m
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 10. März 2023 bis 11. April 2023 bei der Stadt Bülach öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Zudem ist geplant

- entlang des Sechtbachs einen neuen chaussierten Fussweg zu erstellen,
- beim Kindergarten die bestehende Brücke inklusive angehängter Fernwärmeleitung abzubauen,
- eine neue Brücke etwa 25 m bachabwärts zu erstellen,
- die Fernwärmeleitung unter den Bach zu verlegen,
- oberhalb der Brücke Schwimmbadstrasse einen Zugangsbereich mit Sitzstufen zu schaffen,
- die bestehende Fussgängerbrücke oberhalb des Zusammenflusses mit dem Rietbach abzubauen,
- und durch eine neue Brücke über den Rietbach zu ersetzen.

Weiter wurde der Ersatzneubau der Brücke Schwimmbadstrasse vorgängig zur Konzessionierung eingereicht, mit der Verfügung AWEL 25-0098 vom 17. April 2025 bewilligt und im Sommer 2025 umgesetzt. Dieses Bauwerk ist demnach nicht Bestandteil der vorliegenden Festsetzung.

Die Stadt Bülach hat das Projekt mit Stadtratsbeschluss Nr. 87 vom 26. Februar 2025 genehmigt, den erforderlichen Baukredit bewilligt und den Kanton um Festsetzung gebeten.

## **Erwägungen**

### **A. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

#### **Revitalisierung**

Aus wasserbaupolizeilicher, wasserrechtlicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) nichts entgegen.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts soll der Sechtbach zwischen Poststrasse und Rietbach ökologisch aufgewertet und der Gewässerraum definitiv festgelegt werden.

Gemäss § 18 WWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von oberirdischen Gewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 dürfen im Gewässerraum bzw. im vorläufigen Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen nach § 36 Abs. 1 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 Abs. 1 WWG).

#### **Neuer bachbegleitender chaussierter Fussweg**

Der neue chaussierte Fussweg entlang des Sechtbachs ist standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach ist er gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV zulässig.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts ist die Erstellung eines chaussierten Fussweges entlang des Sechtbachs geplant. Er dient auch der Zugänglichkeit für den erforderlichen Gewässerunterhalt. Der Fussweg ist grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums geplant, kommt jedoch aufgrund der engen Platzverhältnisse im Abschnitt von der Poststrasse bis zur neuen Fussgängerbrücke beim Kindergarten innerhalb des Gewässerraums zu liegen. Bis auf diesen Bereich (vgl. Erwägungen hiernach) verläuft der Weg ausserhalb

der kantonalen Gewässerparzelle und benötigt lediglich eine wasserrechtliche Bewilligung gemäss § 18 Abs. 1 WWG.

### **Neue Fussgängerbrücken beim Kindergarten und über den Rietbach**

Die beiden Brücken über den Sechtbach dienen als unverzichtbare Übergänge, sie sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Demnach sind sie gestützt auf Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 Bst. b des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) zulässig.

Im Rahmen des vorliegenden Projekts ist geplant, zwei neue Fussgängerbrücken zu erstellen. Die beiden Fussgängerbrücken überqueren die öffentlichen Bachparzellen Kat.-Nrn. 3802 und 8319. Sie benötigen also wasserrechtliche Konzessionen.

Konzessionen für die Inanspruchnahme von Oberflächengewässern werden in der Regel auf 15 bis 40 Jahre zuzüglich einer angemessenen Baufrist erteilt (§ 13 Abs. 1 lit. d Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [KonzV WWG]). Im vorliegenden Fall ist eine Konzessionsdauer von 40 Jahren angemessen.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG). Die Ausnahmegewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Kanton wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 der Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 [GebV WWG]). Da ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.

### **Sitzstufenanlage oberhalb der Schwimmbadstrasse**

Der Zugangsbereich mit Sitzstufenanlage oberhalb der Schwimmbadstrassenbrücke innerhalb des Gewässerraums ist nach Art. 41 c Abs. 1 Satz 1 GSchV aufgrund des Bestimmungszwecks standortgebunden sowie im öffentlichen Interesse und deshalb zulässig. Des Weiteren ist gemäss § 2 Abs. 1 lit. e und g WWG darauf zu achten, dass neue Erholungsräume geschaffen werden können und der öffentliche Zugang zu den Gewässern erleichtert wird, was mit den im Projekt vorgesehenen Elementen umgesetzt wird.

### **Fernwärmeleitung**

Für die neue Unterquerung des Sechtbachs mit der Fernwärmeleitung können die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 Abs. 1 WWG und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV erteilt werden.



Bei der Fernwärmeleitung handelt es sich um eine bereits bestehende Leitung, welche aktuell am alten Fussgängersteg beim Kindergarten befestigt ist. Sie wurde mit der BD-Verfügung 1944 vom 19. August 1998 konzessioniert. Mit dem Abbruch und Ersatz des Stegs wird sie unter den Sechtbach verlegt.

Zudem ist die Fernwärmeleitung aufgrund der standörtlichen Verhältnisse standortgebunden und kann nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden.

## **B. Siedlungsentwässerung**

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Peter Wolfensberger (+41 43 259 32 36)

Dem Projekt kann aus Sicht der Siedlungsentwässerung unter Bedingungen zugestimmt werden. Es ist zu beachten, dass die Funktion der Siedlungsentwässerung zu jeder Zeit zu gewährleisten ist. Die Entwässerungsanlagen sind dementsprechend vor Baubeginn zu orten und wo nötig vor Beschädigung zu schützen. Die Entwässerungsanlagen sind bei Bedarf, unter Absprache mit den Werkeigentümern, den neuen Verhältnissen anzupassen.

Die Aufhebung eines Regenbeckens, vorliegend RB D, benötigt eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des AWEL. Zur Erteilung einer solchen Bewilligung sind die Auswirkungen der Aufhebung des RB D (Entlastungsverhalten) aufzuzeigen.

## **C. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Melanie Nägeli (+41 43 257 97 63)

Die Festlegung des Gewässerraums im Projektperimeter am Sechtbach ist nachvollziehbar und macht aufgrund der lokalen Gegebenheiten Sinn.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) begrüsst das Projekt am Sechtbach. Im Bericht werden unter der Defizitanalyse fehlende Strukturen im Wasser genannt. Auf den Plänen ist nicht ersichtlich, wie dieses Defizit behoben werden soll. Lediglich die Verwendung von ingenieurbioologischen Massnahmen zur Ufersicherung wird erwähnt. Wichtig wäre aber ein zusätzlicher Einbau von Strukturen, insbesondere Totholz (Faschinen, Wurzelstöcke usw.). Allfällige Struktursteine sind nicht einzeln, sondern als Gruppen anzulegen, sodass sich ebenfalls tiefere Stellen und Unterstände bilden. Generell muss das Niederwassergerinne möglichst eng gestaltet werden und eine hohe Breiten- und Tiefenvariabilität aufweisen. Dazu sind die vorgesehenen Schwellen so zu gestalten, dass eine ausgeprägte Kolkbildung nach grösseren, geschiefbeführenden Hochwassern selbstständig erfolgt.

Die Einplanung einer starken Beschattung wird von der FJV begrüsst. Eine Beschattung von 50 % der Sohle ist jedoch nicht ausreichend, um die Wassertemperatur zu reduzieren. Nach Möglichkeit sollte daher insbesondere süd-/südwestseitig ein höherer Beschattungsanteil eingeplant werden.

## **D. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Nina Dähler (+41 43 259 30 29)

Dem geplanten Gewässerraum von durchgehend 17 Metern wird zugestimmt.

Die naturschutzrechtliche Bewilligung ist unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen möglich.

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Besonders zu schützen sind unter anderem Uferbereiche und weitere Standorte, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen (Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG).

Aufgrund der verbauten Ufer und befestigten Sohle befindet sich der Sechtbach aktuell in einem schlechten Zustand. Mit dem Projekt wird der ökologische und morphologische Zustand des Baches wesentlich aufgewertet. Es wird begrüsst, dass die Hartverbauungen in Sohle und Ufer entfernt und im Projektperimeter dem Bach natürliche Strukturen zurückgegeben werden.

Zur Überwindung des Gefälles sind mehrere Querriegel geplant. Diese sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen bestmöglich gewährleistet ist. D.h. der Durchfluss soll möglichst an mehreren Stellen durch Verwendung von verschiedenen z.T. versetzten Blöcken oder Abkippen von einzelnen Blöcken gewährleistet werden. Natürliche Bachabschnitte zeichnen sich auch durch kleinräumig ausgeprägte variable Strömungsverhältnisse und eine grosse Vielfalt an ökologischen Nischen aus. Bereiche mit starker Strömung bieten optimale Bedingungen für sauerstoffbedürftige Arten (u.a. Larven von Steinfliegen). Deshalb ist es wichtig, im ganzen Abschnitt kleinräumig unterschiedliche Strömungsverhältnisse und Wassertiefen zu erstellen, damit eine grosse Vielfalt an Lebensräumen für Wasserorganismen entstehen kann. Strukturelemente wie Wurzelstöcke, Raubäume, Steinhäufen oder Vegetationsstrukturen (Weidenstecklinge und ortstypische Gehölzgruppen) sollen für eine dynamische Gestaltung des Geländes durch den Bach sorgen (Richtungswechsel, Kolke). Bei der Positionierung dieser Strukturelemente ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild entsteht. Dies bedeutet, die Strukturen sind so zu platzieren, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden. Idealerweise werden bereits bestehende Gehölze in die Gestaltung des Bachlaufs einbezogen. Wurzelstöcke und Sträucher sollen z.T. direkt an die Niederwasserlinie gesetzt werden.

Die geplante Direktbegrünung mit Schnittgut von nahegelegenen Magerwiesen wird begrüsst. Im gesamten Gewässerraum sollen an den Uferböschungen einzelne Stein- und Sandlinsen, Steinhäufen und Totholzhaufen erstellt werden, dies u. a. zur Förderung von Reptilien und Kleinsäugetern.

Im Gewässerraum ist punktuell eine naturbezogene Erholungsnutzung vorgesehen. Damit die geplante ökologische Aufwertung zugunsten des Gewässers zum Tragen kommt, ist es wichtig, dass die Erholungsnutzung nicht flächendeckend ermöglicht wird. Das vorliegende Projekt löst dies, indem eine dichte Bepflanzung und zwei räumlich begrenzte Wasserzugänge geschaffen werden.



## **E. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Andreas Kundela (+41 43 259 54 63)

### **Umgang mit abgetragenem Boden**

Geeigneter abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Vollzugshilfe «Verwertungseignung von Boden», BAFU 2021, beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen auf der Parzelle Kat.-Nr. 9063 Hinweise auf Belastungen des Bodens vor ([www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)). Wie viel Boden bei der Revitalisierung anfällt ist nicht ausgewiesen.

Der Nachweis zum gesetzeskonformen Umgang mit dem anfallenden Boden aus dem Revitalisierungsprojekt ist nicht erbracht. Sollte eine Abgabe an Dritte (Unternehmer) erfolgen, so muss dieser Dritte gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, den abgetragenen Boden gesetzeskonform zu verwerten oder zu entsorgen und der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden zu melden (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenen Boden» unter [www.zh.ch/bodenschutz](http://www.zh.ch/bodenschutz)).

### **Sachgerechter Umgang mit Boden**

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), Lagerung von Aushub sowie durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

## **F. Ortsbildschutz**

ARE-RP Sachbearbeitung: Katrin Koyro (+41 43 259 56 63)

Da die Freifläche in der Umgebungszone II in ihren charakteristischen Eigenschaften nicht verändert wird, kann aus Sicht der kantonalen Fachstelle eine erhebliche Beeinträchtigung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) ausgeschlossen werden. Es ist somit kein Gutachten bei der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen.

## **Fachspezifischer Sachverhalt**

Der betroffene Bachabschnitt zwischen Poststrasse und Rietbach befindet sich im Perimeter des ISOS in der Gemeinde Bülach, innerhalb des Ortsbildes von Bülach.

## **Zuständigkeit und anwendbares Recht**

Die Projektfestsetzung mit Beitragszusicherung und Gewässerraumfestlegung stellt eine Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG dar. Somit ist im Verfahren das ISOS direkt anwendbar. Kann bei der Erfüllung der Bundesaufgabe ein Objekt, das im ISOS aufgeführt ist, erheblich beeinträchtigt werden oder stellen sich in diesem Zusammenhang grundsätzliche Fragen, so verfasst die Kommission zuhanden der Entscheidbehörde ein Gutachten (Art. 7 Abs. 2 NHG). Ist für die Erfüllung einer Bundesaufgabe der Kanton zuständig, so beurteilt das Amt für Raumentwicklung (ARE), Fachbereich Ortsbild & Städtebau, ob ein Gutachten der ENHK erforderlich ist.

## **Beurteilung**

Das Bauvorhaben sieht die Wiederherstellung eines natürlichen Bachverlaufs vor. Der Neubau einer hölzernen Brücke ist ausserhalb des ISOS-Perimeters geplant. Innerhalb des Perimeters ist die hochwassersichere Erneuerung der Brücke bei der Schwimmbadstrasse sowie ein hochwassersicherer, hölzerner Ersatzneubau des Stegs auf der Höhe des Kindergartens geplant. Ein neuer, chaussierter Spazierweg verläuft zwischen der Schwimmbadstrasse und dem Steg am südlichen Ufer. Ab dem Steg verläuft der Spazierweg zwischen dem nördlichen Flussufer und dem bereits bestehenden Kinderspielplatz, der hierfür unwesentlich verkleinert wird. Eine mögliche spätere Wegführung befindet sich im Bereich der grossen Parkierfläche beim Verkehrskreisel Poststrasse, Allmendstrasse und Südstrasse.

Das Vorhaben liegt im ISOS innerhalb der Umgebungszonen II, «Wichtige Freifläche am Rand des alten Kerns, von Büschen und Bäumen umrahmte Wiese mit Nutzgartenbereichen, Areal des Kirchgemeindehauses, schlichtes Wohnhaus in Garten, 2. H. 20. Jh.» mit Erhaltungsziel a und IX, «Wohnbauten an der Kasernenstrasse und am Grampenweg, vorwiegend Mehrfamilienhäuser in unterschiedlicher Gestalt, v.a. ab 1945» mit Erhaltungsziel b. Der Sechtbach selbst ist als Hinweis 0.0.3 «Sechtbach, schmaler, von Büschen und Bäumen gesäumter Bachlauf, im Bereich des alten Kerns eingedolt» ohne eigenes Schutzziel ins Inventar aufgenommen. Mit Verweis auf Darstellungen des 16. und 17. Jahrhunderts wird erwähnt: «Der Sechtbach floss offen von Osten nach Westen quer durch das Städtchen.»

Das Vorhaben führt zu keinen Veränderungen innerhalb der für das ISOS relevanten Abschnitte des Sechtbachs. Als Vordergrund und Begrenzung der o.g. Umgebungszonen, insbesondere der Umgebungszone II kommt dem Sechtbach und seinen Uferzonen jedoch eine gewisse Bedeutung für die Lagequalitäten des Ortsbildes und die räumlichen Qualitäten der Umgebungszonen zu. In diesem Kontext wird die geplante Renaturierung und Aufwertung begrüsst.

## **G. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)

Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Gemäss Ziffer 1.4.1.6 des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV) beurteilt das ARE, Abteilung Archäologie und Denkmalpflege, Kantonsarchäologie, Bauten und Anlagen im Bereich von Natur- und Heimatschutzobjekten hinsichtlich der Belange Archäologie. Das Bauvorhaben liegt im Bereich einer potenziellen archäologischen Fundstelle. In diesem Areal ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Werden ortsgebundene archäologische Gegenstände wie Baureste oder Gräber und andere archäologische Gegenstände wie Keramik, Schmuck, Münzen u. a. gefunden, so ist gemäss § 28 Abs. 1 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977 (KNHV) der Fund unverzüglich dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.

Gemäss § 204 Abs. 1 PBG haben Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasst auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird.

## **H. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt zwischen der Poststrasse und dem Zusammenfluss mit dem Rietbach steht nichts entgegen.

Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 im Projektperimeter mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung vom 9. Februar 2023 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, Plan-Nr. 5, 1:500, vom 9. Februar 2023, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a Abs. 1 GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **I. Staats- und NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Tobias Buser (+41 43 259 39 83)

Die gesamten Staats- und NFA-Beiträge für die beitragsberechtigten Aufwendungen des vorliegenden Wasserbauprojekts der Stadt Bülach werden voraussichtlich den Gesamtbeitrag von 1 Mio. Franken übersteigen und liegen damit über der Ausgabenkompetenz des AWEL und der Baudirektion. Die Zusicherung der Staats- und Bundesbeiträge wird daher mit einem separaten Regierungsratsbeschluss erfolgen.

### **Es wird verfügt:**

#### **I. Bauliche Veränderung und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für die Revitalisierung des Sechtbachs wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
  - b) Sämtliche Beteiligte (Vertreter Bauherrschaft, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
  - c) Die Arbeiten sind durch ein im naturnahen Wasserbau erfahrenes Unternehmen auszuführen und durch eine ökologische Baubegleitung zu unterstützen. Das eingesetzte Team auf der Baustelle hat entsprechende Referenzen vorzuweisen.
  - d) Der zuständige Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, Tobias Buser (tobias.buser@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren und zur Startsituation einzuladen.
  - e) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu melden.
  - f) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden. Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
  - g) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
  - h) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.



- i) Ohne Genehmigung des Gebietsingenieurs des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
- j) Die Wege und Flächen (einschliesslich Überfahrt über die Eindolung, Erholungseinrichtungen usw.) innerhalb des Gewässerraums dürfen nicht asphaltiert werden. Im Gewässerraum darf zudem keine Beleuchtung erstellt werden.
- k) Sollte in irgendeiner Weise Beton zum Einsatz kommen, dann darf kein Mager- und Geröllbeton oder dergleichen verwendet werden (auch nicht als Sauberkeitsschicht oder zum Versetzen von Steinblöcken usw.). Innerhalb des Gerinnes und des Abflussprofils (oberflächlich und im Untergrund) ist grundsätzlich ein verdichteter Konstruktionsbeton zu verwenden.
- l) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
- m) Für den Ausbau sind grundsätzlich gebietstypische Materialien und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Auf ein Verlegen von Blöcken in Beton ist zu verzichten.
- n) Während des Baus ist ein Musterabschnitt zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, und der Fischerei- und Jagdverwaltung genehmigen zu lassen.
- o) Totholzfascinen sind nur dort einzusetzen, wo diese eine temporäre Sicherung übernehmen und bepflanzt werden können. Zudem dürfen Fascinen nur mit unverzinktem Glühdraht gebunden sein.
- p) Sind temporäre Erosionsschutzmatten beim Bach notwendig, sind sowohl Einsatz als auch Typ des Erosionsschutzes vorgängig mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
- q) Auf den Einbau von neuem Sohlensubstrat ist, wo immer möglich (abhängig vom Untergrundmaterial), zu verzichten.
- r) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden. Sie müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt werden. Die detaillierte Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig zu besprechen.
- s) Die Einleitung von unverschmutztem Abwasser ist gemäss der Dokumentation des AWEL «Kleine bauliche Veränderungen an Gewässern» auszuführen. Die Einleitungen in das Gewässer haben spitzwinklig in Fliessrichtung zu erfolgen und sind maximal 0.2 m über dem Niederwasserspiegel

anzuordnen. Für die Einleitungen sind im Böschungswinkel geschnittene Zementrohre zu verwenden, die nicht ins Gewässer vorstehen dürfen.

- t) Der bauliche und betriebliche Gewässerunterhalt sowie der Bauwerksunterhalt sind auf der gesamten Projektstrecke in einem verbindlichen Pflegeplan und Unterhaltskonzept zu konkretisieren. Vor der Schlussabnahme ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, eine verbindliche, unterschriebene Dokumentation zum Pflegeplan und Unterhaltskonzept vorzulegen.
  - u) Die Stadt Bülach hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen.
  - v) Der Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
  - w) Die Stadt Bülach hat die Massnahmen an den Schutzbauten nach der Ausführung im Schutzbautenkataster nachzuführen. Dem Gebietsingenieur des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist eine entsprechende Bestätigung vor der Bauabnahme einzureichen.
2. Die wasserrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den bachbegleitenden chaussierten Uferweg, wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Die Wege und Flächen innerhalb des Gewässerraums dürfen nicht asphaltiert werden. Im Gewässerraum darf zudem keine Beleuchtung erstellt werden.
  - b) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Weges ist alleinige Sache der Bewilligungsnehmerin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten.
  - c) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Baute kann zur Realisierung eines Wasserbauprojekts ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
3. Die wasserrechtlichen Konzessionen, die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen sowie die gewässerschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen für die zwei Fussgängerbrücken werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Folgende Nebenbestimmungen der Dispositiv-Ziffer I. 1. gelten sinngemäss:  
a, b, f, g, h, k, l und m.



- b) Für die Fussgängerbrücke beim Kindergarten wird die ursprüngliche Konzession Baudirektionsverfügung Nr. 1944 vom 19. August 1998 aufgehoben und durch die vorliegende Konzession ersetzt.
  - c) Die Brücken sind zu dem unter Erwägung Bst. A «Neue Fussgängerbrücken beim Kindergarten und über den Rietbach» genannten Zeitpunkt, d.h. nach Ablauf der vorliegend erteilten Konzessionsdauer von 40 Jahren, zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist nach Weisung der Wasserbauorgane wiederherzustellen, sofern nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Gesuch um Neukonzessionierung der Brücken eingereicht worden ist und die Konzessionen erneuert worden sind.
  - d) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücken und des Gewässers im Bereich der Brücken sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücken ist alleinige Sache der Konzessionärin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
  - e) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Konzession die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Bauten kann zur Realisierung eines Wasserbauprojekts ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
  - f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
4. Die wasserrechtliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für den Zugangsbereich mit Sitzstufenanlage werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Folgende Nebenbestimmungen der Dispositiv-Ziffer I. 1. gelten sinngemäss: a, b, f, g, h, k, l und m.
  - b) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Zugangsbereichs mit Sitzstufenanlage ist alleinige Sache der Konzessionärin bzw. ihres Rechtsnachfolgers und geht zu ihren Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind dem Kanton Zürich, Baudirektion, AWEL, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, mitzuteilen.
  - c) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Konzession die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Bauten kann zur Realisierung eines Wasserbauprojekts ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.

- d) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
5. Die wasserrechtliche Konzession und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Unterquerung des Sechtbachs mittels einer Fernwärmeleitung werden unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
- a) Für die Gewässerquerung der Fernwärmeleitung Fussgängerbrücke beim Kindergarten wird die ursprüngliche Konzession Baudirektionsverfügung Nr. 1944 vom 19. August 1998 aufgehoben und durch die vorliegende Konzession ersetzt.
  - b) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat die Inhaberin dieser Bewilligung die Änderungen oder Ergänzungen, die an ihren Anlagen notwendig werden, auf eigene Kosten durchzuführen bzw. die entstehenden Mehrkosten zu vergüten. Die Beseitigung der Baute kann zur Realisierung eines Wasserbauprojekts ohne jeden Anspruch auf Ersatz angeordnet werden.
  - c) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
  - d) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.

## II. Siedlungsentwässerung

Dem Projekt der Gemeinde Bülach zum Hochwasserausbau bzw. Renaturierung Sechtbach kann in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht unter Nebenbestimmungen zugestimmt werden:

- a) Für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung zur Aufhebung des Regenbeckens RB D sind die Auswirkungen der Aufhebung (Entlastungsverhalten) aufzuzeigen.
- b) Die im Projektperimeter befindlichen Entwässerungsanlagen sind vor Baubeginn zu lokalisieren und wo nötig vor Beschädigungen zu schützen.
- c) Die Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- d) Während der Bauzeit sind die Vorgaben der SIA-Empfehlung 431 «Entwässerung von Baustellen» zu beachten.
- e) Die Entwässerungsanlagen sind nach Absprache mit den Eigentümern wo nötig den neuen Gegebenheiten anzupassen (Deckelhöhen, Einleitung usw.).
- f) Dem Unterhaltsdienst der Gemeinde muss der Zugang zu den Entwässerungsanlagen jederzeit möglich sein.



- g) Nach der Projektumsetzung sind die Entwässerungsanlagen im Projektperimeter auf ihren Zustand zu prüfen.

### **III. Fischerei**

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF) wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Bauarbeiten dürfen nur zwischen Mai und September ausgeführt werden.
- b) Es ist eine Wasserhaltung zu installieren.
- c) Der Bachlauf muss in Form eines schmalen, pendelnden Niederwassergerinnes ausgebildet werden und üppig strukturiert werden mit möglichst vielen Fischverstecken.
- d) Die Ufer müssen ingenieurbologisch gesichert werden; harte Sicherungen sind versteckt einzubauen.
- e) Die Sohlschwellen müssen mit formwilden Blöcken geschüsselt und rau gestaltet werden. Bei deren Erstellung ist der zuständige Fischereiaufseher beizuziehen.
- f) Die natürliche Bachsohle ist unter der Brücke durchzuziehen.
- g) Insbesondere auf der Süd-Südwestseite ist auf eine ausreichende Beschattung zu achten.
- h) Der zuständige Fischereiaufseher Oliver Minder ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren und mit einem elektronischen Satz der bewilligten Pläne zu bedienen. Die Arbeiten müssen in der Ausführungsphase generell in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fischereiaufseher erfolgen ([oliver.minder@bd.zh.ch](mailto:oliver.minder@bd.zh.ch)).

### **IV. Naturschutz**

Die naturschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 18 NHG wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Bei der Positionierung von Wurzelstöcken, Steinhäufen, Störsteinen, Holzfaschinen und Vegetationsstrukturen (Weidenstecklinge und ortstypische Gehölzgruppen) ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild entsteht. Dies beutet, die Strukturen so zu platzieren, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden. Idealerweise werden bereits bestehende Gehölze in die Gestaltung des Bachlaufs einbezogen. Wurzelstöcke und Sträucher sollen z.T. direkt an die Niederwasserlinie gesetzt werden.

- b) Es sind Stellen mit unterschiedlichen Strömungsgeschwindigkeiten zu schaffen: abwechselnd schnell fließende Abschnitte mit Schnellen/Erosionsstellen und beruhigte Bereiche mit Auflandungen.
- c) Richtungswechsel sollen, wenn möglich, durch störende Strukturen (Bäume, Baumstrünke, Totholz usw.) begründet sein.
- d) Die Querriegel im Bach sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen bestmöglich gewährleistet ist, d.h. dass sie den Durchfluss möglichst an mehreren Stellen gewährleisten durch Verwendung von mehreren z.T. versetzten Blöcken oder Abkippen von einzelnen Blöcken.
- e) Die Gestaltung des Gewässerraums soll durch die Erstellung von Steinhäufen, Sandlinsen und Totholzhäufen ergänzt werden.

## V. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter [www.zh.ch/bodenschutz](http://www.zh.ch/bodenschutz)).
- b) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.
- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich ([bodenschutz@bd.zh.ch](mailto:bodenschutz@bd.zh.ch)) der gesetzeskonforme Umgang mit dem abgetragenen Boden vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
- d) Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (auf der Parzelle Kat.-Nr. 9063, s. [www.maps.zh.ch](http://www.maps.zh.ch)) abgeführt werden soll, muss vor Baubeginn die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung unter Beiziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste abrufbar unter [www.zh.ch/bodenverschiebung](http://www.zh.ch/bodenverschiebung)) sichergestellt sein.
- e) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks hinsichtlich Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden (Pläne, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile) und Verwertung oder Entsorgung von abgetragenen Boden zuzustellen.

## VI. Ortsbildschutz

Dem Vorhaben wird aus Sicht Ortsbildschutz im Sinne der Erwägungen zugestimmt. Es ist kein ENHK-Gutachten einzuholen.

## VII. Archäologie

Die Bewilligung für das Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

- a) Kommen bei den Aushubarbeiten archäologische Funde zum Vorschein, sind sie umgehend dem Gemeinderat bzw. Stadtrat und der Kantonsarchäologie (Adrian Huber, Tel. 043 259 69 13) anzuzeigen. Die Fundsituation darf nicht verändert werden.
- b) Der Kantonsarchäologie ist für allfällige Dokumentationen und Fundbergungen genügend Zeit einzuräumen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- c) Allfällige Schutzmassnahmen bleiben vorbehalten.
- d) Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Stadt Bülach, Tiefbauamt, Bülach.

## VIII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum im Projektperimeter gemäss dem Gewässerraumplan, Plan-Nr. 5 und dem dazugehörigen Technischen Bericht zur Gewässerraumfestlegung vom 9. Februar 2023 festgelegt.

## IX. Staats- und NFA-Beitrag

Die Zusicherung der Staats- und NFA-Beiträge wird aufgrund der Finanzkompetenzen mit einem separaten Regierungsratsbeschluss erfolgen.

## X. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 (GebV UR) werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	140.20
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	420.60
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	280.40
Staatsgebühr ARE Raumplanung	Fr.	280.40
<b>Total</b>	<b>Fr.</b>	<b>1'121.60</b>

## XI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



## XII. Mitteilung

- Stadtrat Bülach, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach
- Stadtverwaltung Bülach, Allmendstrasse 6, 8180 Bülach
- Gossweiler Ingenieure AG, Simon Trunz, Schaffhauserstrasse 55, 8180 Bülach
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Dominik Koehler (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Livia Hess (elektronisch)
- AWEL, Abteilung Finanzen und Koordination, Eileen Keller (elektronisch)

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft



Christoph Zemp, Amtschef

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, **02. März 2026**

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich

Die Kanzlei:

FreiSEM  
Blanco

Versanddatum: 21. Jan. 2026

Technischer Bericht

# Sechtbach, Poststrasse bis Rietbach Gewässerraumfestlegung

Öffentliches Gewässer-Nr. 6015  
Kilometrierung 730-1'130

Wetzikon, 9. Februar 2023 / bl.5003 / Hec



Gossweiler Ingenieure AG  
Bahnhofstrasse 73  
8620 Wetzikon  
Telefon 044 931 03 00  
[www.gossweiler.com](http://www.gossweiler.com)



## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
2	Gesetzliche Grundlage	4
2.1	Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	4
2.2	Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts	4
3	Bestimmung des Gewässerraums	5
1.1	Herleitung der Breitewahl	6
4	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes	7

## 1 Ausgangslage

Ausgangslage

Das vorliegende Wasserbauprojekt beinhaltet eine Teilstrecke des Sechtbachs in Stadt Bülach. Es handelt sich um das öffentliche Gewässer-Nr. 3.0 mit der Kilometrierung 730-1'130. Es umfasst den Gewässerabschnitt Poststrasse bis zur Mündung Rietbach. Nachfolgend wird der Abschnitt "Sechtbach" genannt.

Im Jahre 2016 wurde im Auftrag der Stadt Bülach für den Sechtbach eine Revitalisierungsstudie ausgearbeitet. Es ist vorgesehen den Sechtbach auf der genannten Länge betreffend Ökologie, Hochwasserschutz und Erholung aufzuwerten.

Die Aufwertung des Sechtbachs ist in der kantonalen Revitalisierungsplanung mit 1. Priorität in kommunaler Zuständigkeit festgeschrieben.

## 2 Gesetzliche Grundlage

### 2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gewässerschutzgesetz

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

### 2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neuen Rechts

Gewässerschutzverordnung

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Projekt "Sechtbach" hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

### 3 Bestimmung des Gewässerraums

Natürliche Gerinnesohlebreite

Die Gerinnesohlenbreite im Projekt "Sechtbach" beträgt 1.0 m. Da das Fließgewässer über keine Breitenvariabilität verfügt, ist die Gewässersohle mit einem Korrekturfaktor von 2 zu multiplizieren.

*Aktuelle Gerinnesohlenbreite x 2*

$$\text{GSB} = (2 \times 1.0 \text{ m}) = 2.0 \text{ m}$$

Mindestbreite Gewässerraum

Für Fließgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 – 15 m natürlicher Breite beträgt der Gewässerraum die 2.5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m (Art. 41a Abs. 2 lit. b GSchV).

Berechnung Gewässerraum

#### **...in Gebieten gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV**

natürliche Gerinnesohlenbreite (GSB)	Mindestbreite Gewässerraum
< 2 m	≥ 11 m
2 m – 15 m	≥ 2.5 x nat. GSB + 7 m
> 15 m	kantonale Vorgabe
eingedolte Gewässer	≥ 11 m (§ 15 d Abs. 3 HWSchV)

$$b_{\text{minimal}} = (2 \times 1.0 \text{ m}) \times 2.5 + 7.0 = 12.0 \text{ m}$$

Erhöhter Gewässerraum

Die Breite des Gewässerraums muss gemäss Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden, da der Gewässerabschnitt gem. GIS ZH ein hoher Revitalisierungsnutzen aufweist.

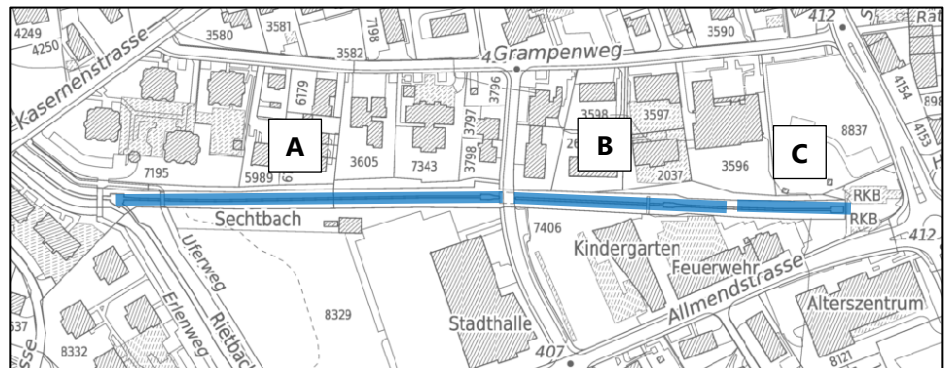
Das Projekt "Sechtbach" wird somit die Bedürfnisse gemäss der Biodiversitätsschlüsselkurve erfüllen.

Der Abschnitt weist hohes Revitalisierungspotential auf und wird folgendermassen berechnet:

*6 x natürliche Gerinnesohlenbreite + 5 m*

$$b_{\text{erhöht}} = (6 \times 2.0 \text{ m}) + 5 \text{ m} = 17.0 \text{ m}$$

## 1.1 Herleitung der Breitewahl



### Abschnitt A

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Im Abschnitt A wird von einer gleichmässigen Anordnung abgewichen. Die Anordnung erfolgt parallel ab der bestehenden nördlichen Grenze zwischen stadteigenen und privaten Grundstücken. Dem Gewässer steht somit mehr unverbaute Fläche zur Verfügung.

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes.

Es gilt der **erhöhte Gewässerraum** mit einer **Breite von 17.0 m**.

### Abschnitt B

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Im Abschnitt B wird der Gewässerraum symmetrisch festgelegt.

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes.

Es gilt der **erhöhte Gewässerraum** mit einer **Breite von 17.0 m**.

### Abschnitt C

Gemäss § 15 k HWSchV werden die Gewässerräume in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen. Im Abschnitt C wird von einer gleichmässigen Anordnung, im Sinne einer Harmonisierung, geringfügig abgewichen. Die Anordnung erfolgt im Bereich des Grundstücks Kat. Nr. 8837 auf der Grenze zwischen der Bachparzelle und dem genannten Grundstück.

Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes.

Es gilt der **erhöhte Gewässerraum** mit einer **Breite von 17.0 m**.

#### **4 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraumes**

Gemäss Art 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Im Gewässerraum dürfen kein Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang dem Gewässer zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können (Art. 41c Abs. 3 GSchV).

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (Art. 41c Abs. 4 GSchV).

Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist (Art. 41c Abs. 5 GSchV).

# Sechtbach

Poststrasse bis Rietbach

## Hochwasserschutz und Aufwertung

### Gewässerraumplan 1:500

Bauprojekt (Auflage gemäss WWG)

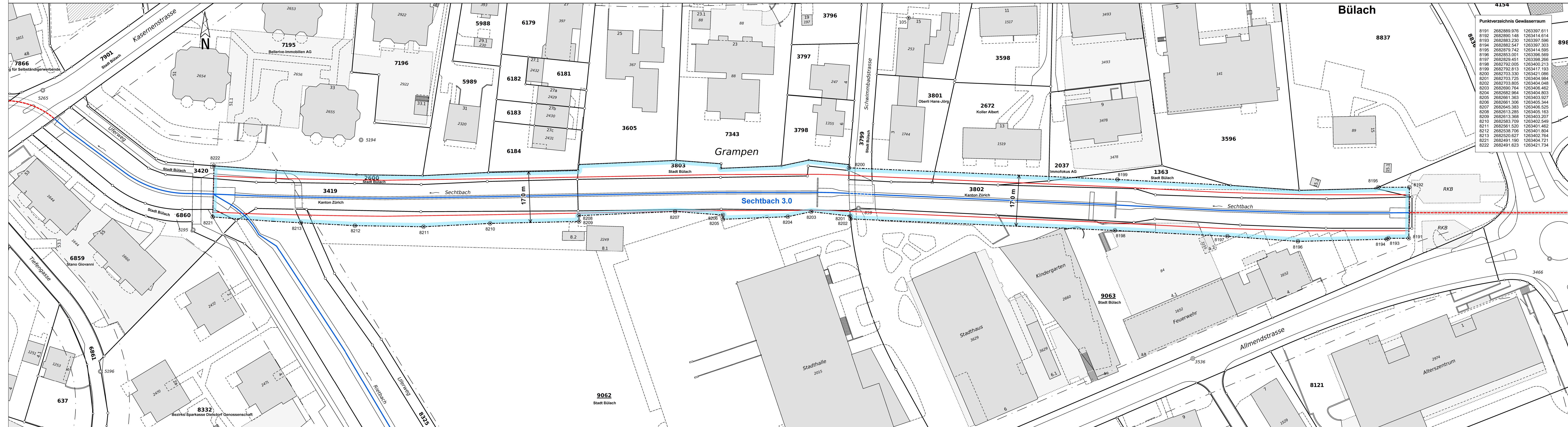
#### Legende

- Gewässerraum
- Koordinatenpunkte
- Minimaler Gewässerraum gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV
- eingedolt mit eigener Parzelle
- offen mit eigener Parzelle
- eingedolt ohne eigener Parzelle
- offen ohne eigener Parzelle



Gossweiler Ingenieure AG  
Schaffhauserstrasse 55  
8180 Bülach  
Telefon 044 872 32 00  
www.gossweiler.com

Situationsdaten	Datum	Datenausgabestelle
5	18.01.2022	erstellt
		geprüft + freigegeben
	09.02.2023	rev.
		rev.
Dateiname:		Format: 30x126



Punktverzeichnis Gewässerraum		
8191	2682889.978	1263397.611
8192	2682890.148	1263414.614
8193	2682883.230	1263397.596
8194	2682882.547	1263397.303
8195	2682879.742	1263414.595
8196	2682853.001	1263396.569
8197	2682829.451	1263398.266
8198	2682792.005	1263400.213
8199	2682792.813	1263417.193
8200	2682703.330	1263421.086
8201	2682703.725	1263404.984
8202	2682703.805	1263404.048
8203	2682690.764	1263406.462
8204	2682682.964	1263404.803
8205	2682681.963	1263403.927
8206	2682661.306	1263405.344
8207	2682645.383	1263406.525
8208	2682613.285	1263405.163
8209	2682613.369	1263403.207
8210	2682583.709	1263402.549
8211	2682561.520	1263401.462
8212	2682538.706	1263401.804
8213	2682520.627	1263402.764
8221	2682491.190	1263404.721
8222	2682491.623	1263421.734